

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG)

A. Zielsetzung

1. Anpassung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) an die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge und an die Neuordnung des Betäubungsmittelrechts,
2. Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage für die Erhebung der Strafverfolgungsstatistik über die Mitteilungen zum Bundeszentralregister,
3. Änderung der Vorschriften über die Eintragung ausländischer Verurteilungen und einiger anderer Vorschriften auf Grund der Erfahrungen des Bundeszentralregisters,
4. Einführung einer Hinweispflicht bei möglicher Gesamtstrafenbildung,
5. Vereinheitlichung der Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes über die Auskunftserteilung für waffen-, jagd- und sprengstoffrechtliche Zwecke,
6. Aufhebung überholter Vorschriften.

B. Lösung

Einfügung der §§ 18 a, 20 a, 21 a, 52 a und 52 b BZRG;

Änderung der §§ 3, 5, 8, 11, 12, 14, 15, 20, 21, 22, 28, 30, 32, 39, 40, 43, 50, 52, 53, 54 und 56 BZRG sowie der §§ 149, 150 und 153 GewO;

Aufhebung der §§ 62, 64 bis 68, 70 Satz 2 und § 71 BZRG

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine; dagegen entstehen Einsparungsmöglichkeiten bei den Ländern.

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (13) — 225 00 — Bu 157/82

Bonn, den 29. Oktober 1982

An den Herrn

Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 512. Sitzung am 28. Mai 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. nachträgliche Entscheidungen sowie Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Entscheidungen beziehen (§ 10 Abs. 2, §§ 14 bis 18 a).“
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Nummer 4 wird eingefügt:

„5. der Tag der Rechtskraft.“
 - b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.
3. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei ist das Ende der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht zu vermerken.“
4. § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. ein Paß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt oder angeordnet wird, daß ein Personalausweis nicht zum Verlassen des Gebiets des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt.“
5. In § 11 Abs. 1 Nr. 5 b wird
 - a) nach „Munitionserwerbscheins“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und
 - b) nach „Waffenscheins“ eingefügt:

„, eines Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes“.
6. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird hinter „zurückgenommen“ eingefügt „oder widerrufen“.
7. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird „Bestrafung“ ersetzt durch „Verurteilung“.
8. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In das Register sind einzutragen

 1. die nachträgliche Aussetzung der Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Bes-

serung und Sicherung; dabei ist das Ende der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht zu vermerken,

2. die nachträgliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht,
 3. der Erlaß oder Teilerlaß der Strafe,
 4. die Überweisung des Täters in den Vollzug einer anderen Maßregel der Besserung und Sicherung,
 5. der Widerruf der Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung und der Widerruf des Straferlasses,
 6. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers,
 7. der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts,
 8. die vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis.“
9. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In das Register sind einzutragen
1. die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschluß; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
 2. die Aussetzung des Strafrestes, die Umwandlung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in eine bestimmte und die endgültige Entlassung des Verurteilten durch den Vollstreckungsleiter; dabei ist das Ende der Bewährungszeit und bei Umwandlung einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer auch die Dauer der festgesetzten bestimmten Jugendstrafe zu vermerken,
 3. die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit,
 4. der Erlaß oder Teilerlaß der Jugendstrafe,
 5. die Beseitigung des Strafmakels,
 6. der Widerruf der Aussetzung einer Jugendstrafe oder eines Strafrestes und der Beseitigung des Strafmakels.“
10. Nach § 18 wird eingefügt:
- „§ 18 a
- Sonstige Entscheidungen und Tatsachen
- (1) Wird die Vollstreckung einer Strafe, eines Strafrestes oder der Unterbringung in einer

Entziehungsanstalt nach § 35 — auch in Verbindung mit § 38 — des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt, so ist dies in das Register einzutragen. Dabei ist zu vermerken, bis zu welchem Tage die Vollstreckung zurückgestellt worden ist. Wird nachträglich ein anderer Tag festgesetzt oder die Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen, so ist auch dies mitzuteilen.

(2) Wird die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren oder des Restes einer solchen Strafe zur Bewährung ausgesetzt und hat der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen, so ist diese Tatsache in das Register einzutragen; dies gilt auch bei einer Gesamtstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn der Verurteilte alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat.

(3) Ist eine Verurteilung im Falle des § 30 Abs. 4 in ein Führungszeugnis aufzunehmen, so ist dies in das Register einzutragen.“

11. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Mitteilungen zum Register

Die Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die in den §§ 4 bis 19 bezeichneten Entscheidungen und Tatsachen mit.“

12. Nach § 20 wird eingefügt:

„§ 20 a

Erhebung der Strafverfolgungsstatistik

Die Registerbehörde darf für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik bestimmte Mitteilungen entgegennehmen und vorübergehend speichern sowie die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik benötigten Daten den zuständigen Statistischen Ämtern zuleiten.“

13. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erhält das Register eine Mitteilung über

1. eine Verwarnung mit Strafvorbehalt,
2. einen Schuldspruch,
3. die Zurückstellung der Vollstreckung oder die Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung,

4. den Erlaß oder Teilerlaß der Strafe,

so wird die Behörde, welche die Mitteilung gemacht hat, von der Registerbehörde unterrichtet, wenn eine Mitteilung über eine weitere Verurteilung eingeht, bevor sich aus dem Register ergibt, daß die Entscheidung nicht mehr widerrufen werden kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung ausgesetzt, so stehen in den Fällen der Nummer 3 Mitteilungen nach § 12 einer Mitteilung über eine Verurteilung gleich.“

14. Nach § 21 wird eingefügt:

„§ 21 a

Hinweis auf Gesamtstrafenbildung

Ist bei Eintragung einer Verurteilung in das Register ersichtlich, daß im Register eine weitere Verurteilung eingetragen ist, bei der die Bildung einer Gesamtstrafe mit der neu einzutragenden Verurteilung in Betracht kommt, so weist die Registerbehörde die Behörde, welche die letzte Mitteilung gemacht hat, auf die Möglichkeit einer Gesamtstrafenbildung hin.“

15. In § 22 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragungen keine Auskunft erteilt werden.“

16. Dem § 28 Abs. 2 wird angefügt:

„Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.“

17. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In das Führungszeugnis werden die in den §§ 4 bis 18 bezeichneten Eintragungen aufgenommen.“

18. § 30 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes

- a) nach den §§ 35 oder 36 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder

- b) nach den §§ 56 oder 57 des Strafgesetzbuchs oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, daß der Verurteilte die Tat oder bei Gesamtstrafen alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, diese Entscheidungen nicht widerrufen worden und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,“.

19. In § 32 Abs. 2 Satz 2 entfallen die beiden Klammerzusätze.

20. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter „Gerichten,“ eingefügt „Gerichtsvorständen,“.

21. § 39 Abs. 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Eintragungen nach § 18 a und Verurteilungen zu Jugendstrafe, bei denen der Strafmakel als beseitigt erklärt ist, dürfen nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden,“.

22. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag mitgeteilt, welche Eintragungen über sie im Register enthalten sind.“
- b) Nach Satz 3 wird eingefügt:
„Befindet sich der Betroffene in amtlichem Gewahrsam einer Justizbehörde, so tritt die Anstaltsleitung an die Stelle des Amtsgerichts.“
- c) In dem letzten Satz wird nach „Amtsgericht“ eingefügt „, der Anstaltsleitung“.

23. In § 43 Abs. 2 Satz 1 wird „sechs Monate“ ersetzt durch „ein Jahr“.

24. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 wird

- a) nach „Munitionserwerbscheins“ das „oder“ durch ein Komma ersetzt,
- b) nach „Waffenscheins“ eingefügt:
„, Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes“,
- c) nach „Einstellung oder Erteilung“ das Wort „waffenrechtlichen“ gestrichen.

25. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Siebenter Abschnitt

Verurteilungen durch Stellen eines anderen Staates und Auskünfte an solche Stellen“

26. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

Eintragungen in das Register

(1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn

1. der Verurteilte Deutscher oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder wohnhaft ist,
2. wegen des der Verurteilung zugrundeliegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
3. die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2) Erfüllt eine Verurteilung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 nur hinsichtlich eines Teils der abgeurteilten Tat oder Taten, so wird die ganze Verurteilung eingetragen.“

27. Nach § 52 wird eingefügt:

„§ 52 a

Verfahren bei der Eintragung

(1) Die Registerbehörde trägt eine Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen ist, ein, wenn ihr die Verurteilung von einer Behörde des Staates, der sie ausgesprochen hat, mitgeteilt worden ist und sich aus der Mitteilung nicht ergibt, daß die Voraussetzungen des § 52 nicht vorliegen.

(2) Der Betroffene soll unverzüglich zu der Eintragung gehört werden, wenn sein Aufenthalt feststellbar ist. Ergibt sich, daß bei einer Verurteilung oder einem abtrennbaren Teil einer Verurteilung die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 nicht vorliegen, so ist die Eintragung insoweit zu entfernen. Lehnt der Generalbundesanwalt einen Antrag des Betroffenen auf Entfernung der Eintragung ab, so steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft der Generalbundesanwalt der Beschwerde nicht ab, so entscheidet der Bundesminister der Justiz.“

28. Als § 52 b wird eingefügt:

„§ 52 b

Behandlung von Eintragungen

(1) Eintragungen nach § 52 werden bei der Anwendung dieses Gesetzes wie Eintragungen von Verurteilungen durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt. Hierbei steht eine Rechtsfolge der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Rechtsfolge gleich, der sie am meisten entspricht; Nebenstrafen und Nebenfolgen haben für die Anwendung dieses Gesetzes keine Rechtswirkung.

(2) Für die Nichtaufnahme einer nach § 52 eingetragenen Verurteilung in das Führungszeugnis und für die Tilgung der Eintragung bedarf es nicht der Erledigung der Vollstreckung.“

29. In § 53 werden die Wörter „Behörden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ geändert in „Stellen eines anderen Staates“.

30. In § 54 wird „strafgerichtliche“ durch „strafrechtliche“ ersetzt.

31. § 56 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Vormundschaftsrichters nach § 1666 Abs. 1 und § 1666 a — auch in Verbindung mit § 1837 Abs. 3 — und nach § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Entscheidungen nach § 1671 Abs. 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.“

32. Die §§ 62, 64 bis 68, 70 Satz 2 und § 71 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. In § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird „mindestens“ durch „mehr als“ ersetzt.
2. Dem § 150 wird angefügt:
„(5) Für die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung und auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes kann die Auskunft auch zur Vorlage bei einer Behörde beantragt werden. Die Auskunft ist unmittelbar der Behörde zu übersenden, der die Entscheidung über die in Satz 1 bezeichneten Anträge obliegt. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in die Auskunft zu gewähren.“
3. In § 153 Abs. 4 Satz 1 wird „sechs Monate“ ersetzt durch „ein Jahr“.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Sind strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, vor dem Inkrafttreten die-

ses Gesetzes in das Bundeszentralregister eingetragen worden, so ist die Eintragung nach dem bisher geltenden Recht zu behandeln.

Artikel 4

Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Bundeszentralregistergesetzes in der von dem in Artikel 6 Abs. 4 bezeichneten Zeitpunkt an geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nr. 31 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 4 bis 7, 12 bis 15, 20, 23 und 24 sowie Artikel 2 treten sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**1. Allgemeines**

Der Entwurf paßt das Bundeszentralregistergesetz an die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, an die Neuordnung des Betäubungsmittelrechts und an andere Rechtsänderungen an.

Weitere Änderungen, die der Entwurf vorsieht, wurden in der Praxis des Bundeszentralregisters als wünschenswert erkannt.

Die Vorschriften über die Auskunftserteilung für waffen-, jagd- und sprengstoffrechtliche Zwecke sollen vereinheitlicht werden.

Der Entwurf ermöglicht ferner die Umstellung der Erhebungsmethode der Strafverfolgungsstatistik von Zählkarten auf Mitteilungen zum Bundeszentralregister.

Der Entwurf sieht davon ab, außer der formellen Anpassung des § 56 BZRG an die neuen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die elterliche Sorge weitere Änderungen des Erziehungsregisterrechts vorzunehmen. In der Diskussion um die Neuordnung des Jugendhilferechts ist von verschiedenen Seiten eine wesentliche Einschränkung der im Erziehungsregister einzutragenden Tatsachen, vereinzelt auch die völlige Abschaffung des Erziehungsregisters gefordert worden. Die Landesjustizverwaltungen haben sich übereinstimmend gegen solche Änderungen ausgesprochen und auf den hohen Erkenntniswert der Eintragungen für die zutreffende Beurteilung der Persönlichkeit, insbesondere im Ermittlungsverfahren, hingewiesen. Die Abwägung der vorgetragenen Argumente bedarf weiterer sorgfältiger Erörterung. Eine abschließende Meinungsbildung sollte der Diskussion über die Reform des Jugendhilferechts vorbehalten bleiben; eine Festlegung im Entwurf wäre verfrüht.

Die vorgeschlagenen Anpassungsvorschriften und die Änderung einiger weiterer Vorschriften machen Ergänzungen des Programms der Datenverarbeitungsanlage notwendig, die mit den vorhandenen Kräften vorgenommen werden.

Die Umstellung der Erhebungsmethode für die Strafverfolgungsstatistik von Zählkarten auf Mitteilungen zum Bundeszentralregister (§ 20 a des Entwurfs) erfordert Programmierarbeiten von etwa sechs bis acht Mann-Monaten. Diese können von den vorhandenen Kräften der Registerbehörde im Rahmen der Einsatzplanung vorgenommen werden. Möglicherweise ab 1984 anfallende Kosten für zusätzliche Rechenzeit können aus den veranschlagten Haushaltsmitteln gedeckt werden.

Die Länder ersparen durch die Umstellung die Ausfüllung von jährlich über 700 000 Zählkarten durch die Justizbehörden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften**2.1 Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung des § 3 Nr. 5 BZRG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Einfügung des § 18 a. Die Verweisung auf § 19 entfällt, da diese Vorschrift keine Eintragungen, sondern nur Entfernungen vorsieht.

2.2 Zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des § 5 Abs. 1 BZRG)

An den Tag der Rechtskraft knüpfen sich Rechtsfolgen, die für die auskunftberechtigten Stellen von Bedeutung sind; die Neuregelung schafft die gesetzliche Grundlage für seine Eintragung.

2.3 Zu Artikel 1 Nr. 3 (Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 2 BZRG)

Wird eine Maßregel nach § 67 b StGB zur Bewährung ausgesetzt, so tritt Führungsaufsicht ein. Entsprechend wird § 8 Abs. 1 Satz 2 BZRG dahin angepaßt, daß das Ende der Führungsaufsicht einzutragen ist.

2.4 Zu Artikel 1 Nr. 4 (Änderung des § 11 Abs. 1 Nr. 4 BZRG)

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 270), hat in Artikel 1 Abs. 1 die Möglichkeit für die Anordnung geschaffen, daß der Personalausweis nicht zum Verlassen des Gebiets des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt. Eine solche Anordnung hat im Ergebnis dieselbe Wirkung wie die nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BZRG im Register einzutragende Beschränkung des Geltungsbereichs eines Passes. Es ist daher folgerichtig, auch die Anordnung nach dem Gesetz über Personalausweise für eintragungspflichtig zu erklären.

2.5 Zu Artikel 1 Nr. 5 (Änderung des § 11 Abs. 1 Nr. 5 b BZRG)

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 b BZRG sind die Ablehnung, die Zurücknahme und der Widerruf der Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbsscheins und eines Waffenscheins wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender körperlicher Eignung aus Sicherheitsgründen eintragungspflichtig. Das gleiche Sicherheitsbedürfnis besteht für den Jagdschein und für die Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes. Ihre Ablehnung, Zurücknahme oder ihr Widerruf aus den genannten Gründen sollen deshalb ebenfalls registerpflichtig werden.

2.6 Zu Artikel 1 Nr. 3 (Änderung des § 11 Abs. 2 Nr. 2 BZRG)

Durch die Ergänzung wird eine Angleichung an die entsprechende Vorschrift des § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a der Gewerbeordnung erreicht und der unterschiedlichen Bedeutung dieser Begriffe in §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung getragen.

2.7 Zu Artikel 1 Nr. 7 (Änderung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 BZRG)

Die Vorschrift will klarstellen, daß die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung wegen Schuldunfähigkeit nur nach § 4 Nr. 2 BZRG und nicht nach § 12 eingetragen und behandelt wird.

2.8 Zu Artikel 1 Nr. 8 (Änderung des § 14 Abs. 1 BZRG)

Die Aufzählung der einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches in § 14 BZRG hatte zur Folge, daß diese Vorschrift jeweils bei Änderungen der zitierten Vorschriften angepaßt werden mußte, so infolge der Neuordnung des Betäubungsmittelrechts und im Hinblick auf das Zwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz. Die Aufzählung ist auch sachlich nicht geboten. Die Auflistung der einzelnen Vorschriften kann in der Ausfüllanleitung (3. BZRVwV) erfolgen. Der Entwurf entfernt daher alle entbehrlichen Bezugnahmen; die Vorschrift wird dadurch außerdem besser lesbar.

2.9 Zu Artikel 1 Nr. 9 (Änderung des § 15 Abs. 1 BZRG)

Die Änderung beruht auf denselben Erwägungen wie zu 2.8.

2.10 Zu Artikel 1 Nr. 10 (Einfügung eines § 18 a)

Das Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) enthält drei Neuerungen, die unter bestimmten Voraussetzungen Auswirkungen auf den Inhalt von Führungszeugnissen haben, nämlich

- die Zurückstellung der Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 35 BtMG,
- die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes nach § 36 BtMG,
- die registerliche Privilegierung von Taten, die auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurden, nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 b BZRG.

Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes nach § 36 — auch in Verbindung mit § 38 — BtMG und deren Widerruf sind durch die Neufassung der §§ 14, 15 BZRG geregelt (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 BZRG). Die beiden anderen Fälle werden durch § 18 a erfaßt. In das Führungszeugnis werden Eintragungen nach dieser Vorschrift nicht, in die unbeschränkte Auskunft aus dem Register nur in den Fällen des § 39 Abs. 3 BZRG aufgenommen (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 und 21);

dadurch wird eine vom Betäubungsmittelgesetz nicht gewollte Diskriminierung der Betäubungsmittelabhängigen vermieden.

Zur Klarstellung, daß der nach dem bisherigen § 20 Satz 2 BZRG mitzuteilende Gewerbezusammenhang in das Register einzutragen ist, wird diese Vorschrift als Absatz 3 in § 18 a eingestellt. Die Mitteilungspflicht ergibt sich dann aus § 20 Satz 1 BZRG.

2.11 Zu Artikel 1 Nr. 11 (Änderung des § 20)

Die Neufassung stellt klar, daß nicht nur einzutragende Tatsachen mitzuteilen sind, sondern auch die Umstände, die nach § 19 die Entfernung von Eintragungen zur Folge haben. Der bisherige Satz 2 wird in § 18 a eingestellt (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 a. E.).

2.12 Zu Artikel 1 Nr. 12 (Einfügung eines § 20 a BZRG)

Gegenwärtig wird die Strafverfolgungsstatistik über Zählkarten erhoben. In rund 80 v. H. der (1980) über 900 000 in der Statistik auszuweisenden Fälle ist zugleich eine Mitteilung zum BZR zu fertigen. Die Doppelfertigung von Zählkarte und Strafnachricht kann somit in jährlich über 730 000 Fällen eingespart werden, wenn die Mitteilungen an das BZR zugleich für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik benutzt werden. Lediglich in rund 20 v. H. der Fälle müssen künftig anstelle von Zählkarten bisher nicht vorgesehene, nur für die Statistik bestimmte Mitteilungen an das Bundeszentralregister gefertigt werden. Für die Entgegennahme dieser — Individualdaten enthaltenden — Mitteilungen, ihre Speicherung und spätere Weiterleitung an die zuständigen Statistischen Ämter schafft der Entwurf die aus Gründen des Datenschutzes erwünschte Grundlage.

2.13 Zu Artikel 1 Nr. 13 (Änderung des § 21 Abs. 1 BZRG)

In der Neufassung wird entsprechend der Änderung der §§ 14, 15 BZRG auf die bisherigen Verweisungen verzichtet. In Nummer 3 wird ferner auch für die Fälle der Zurückstellung der Vollstreckung nach dem Betäubungsmittelgesetz eine Hinweispflicht geschaffen.

Die bisherige Nummer 5 kann entfallen. Wird nach § 67 c Abs. 2 StGB der Vollzug der Unterbringung angeordnet, so bedarf es keines Hinweises durch die Registerbehörde mehr. Wird der Vollzug zur Bewährung ausgesetzt, so ergibt sich die Hinweispflicht aus Nummer 3 der Neufassung. Wird die Maßregel für erledigt erklärt, so bedarf es ebenfalls keines Hinweises nach § 21 mehr, da die Erledigungserklärung nicht widerrufen werden kann.

2.14 Zu Artikel 1 Nr. 14 (Einfügung eines § 21 a BZRG)

Die Registerbehörde hat festgestellt, daß arbeitstäglich etwa 200 Mitteilungen über Verurteilungen eingehen, bei denen nach dem Inhalt des Registers die Bildung einer Gesamtstrafe mit einer weiteren im

Register eingetragenen Strafe in Betracht kommt. Der Entwurf führt deshalb im Interesse der Verurteilten eine Hinweispflicht der Registerbehörde ein.

2.15 Zu Artikel 1 Nr. 15 (Änderung des § 22 Abs. 1 BZRG)

Bei Eingang einer Mitteilung über den Tod einer im Register eingetragenen Person müssen nach der geltenden Fassung des § 22 Abs. 1 BZRG alle über diese Person vorhandenen Eintragungen aus dem Register entfernt werden. Nach der Entfernung der Eintragungen kommt es nicht selten vor, daß noch nachträgliche Mitteilungen beim Register eingehen, bei deren Absendung der mitteilenden Behörde der Tod des Betroffenen noch nicht bekannt war. Für diese Mitteilungen kann nach der Entfernung der Eintragungen die zu der nachträglichen Mitteilung gehörende Erstmitteilung nicht mehr aufgefunden werden. Es bedarf dann jeweils einer Prüfung, warum keine Erstmitteilung vorhanden ist. Es empfiehlt sich daher, die Eintragungen nach dem Tode des Betroffenen noch eine gewisse Zeit, für die ein Jahr als ausreichend angesehen wird, im Register zu belassen. Die Einführung einer „Überliegefrist“ ist auch geboten, weil die Registerbehörde wegen der Bedeutung der Todesmitteilung diese überprüft. Hierfür wird eine gewisse Zeit benötigt, während der die Eintragungen im Register verbleiben. Diese Praxis soll durch die Einführung der Überliegefrist rechtlich abgesichert werden. Während dieser Zeit darf über die Eintragungen keine Auskunft erteilt werden (vgl. die entsprechende Regelung in § 153 Abs. 4 Satz 2 GewO).

2.16 Zu Artikel 1 Nr. 16 (Änderung des § 28 Abs. 2 BZRG)

Der Entwurf sieht in Artikel 1 Nr. 32 die Aufhebung verschiedener überholter Vorschriften vor. Diese Gelegenheit wird dazu benutzt, den bisherigen § 68 Abs. 2 systemgerecht als § 28 Abs. 2 BZRG einzustellen (vgl. die entsprechende Regelung für das Gewerbezentralregister in § 150 Abs. 2 GewO). Eine sachliche Änderung wird dadurch nicht bewirkt.

2.17 Zu Artikel 1 Nr. 17 (Änderung des § 30 Abs. 1 BZRG)

Die Änderung schließt Eintragungen nach § 18 a BZRG im Interesse des Betroffenen von der Aufnahme in das Führungszeugnis aus.

2.18 Zu Artikel 1 Nr. 18 (Änderung des § 30 Abs. 2 Nr. 6 BZRG)

Die Änderung stellt klar, daß die Registerbehörde im Falle der Nummer 6 b nicht verpflichtet ist, bei der Erteilung von Führungszeugnissen jeweils zu prüfen, ob die sachlich-rechtliche Voraussetzung der Betäubungsmittelabhängigkeit für eine Registervergünstigung nach dieser Vorschrift etwa versehentlich nicht oder falsch mitgeteilt worden ist. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mitteilungen muß den nach § 20 mitteilungspflichtigen Behörden überlassen bleiben.

Nach § 35 Abs. 2 BtMG ist die Zurückstellung der Strafvollstreckung unter den dort bezeichneten Voraussetzungen auch bei Gesamtstrafen möglich. Der Entwurf stellt klar, daß in diesen Fällen auch die entsprechenden Registervergünstigungen eintreten.

Der Entwurf stellt ferner die Zurückstellung der Vollstreckung im Gnadenwege der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde gleich. Damit entspricht die Regelung der Gleichstellung von Gnadenakten in anderen Fällen (vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 3, 4, § 31 Abs. 2 Nr. 1 i. d. F. des Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes, § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und d).

2.19 Zu Artikel 1 Nr. 19 (Änderung des § 32 Abs. 2 Satz 2 BZRG)

Die Klammerzusätze sind aus entsprechenden Erwägungen wie in den §§ 14, 15 gestrichen worden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 8).

2.20 Zu Artikel 1 Nr. 20 (Änderung des § 39 Abs. 1 BZRG)

Da § 39 Abs. 1 Nr. 1 BZRG nur „den Gerichten“ (als Spruchkörpern) ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem Bundeszentralregister gewährt, haben die Gerichtsvorstände für die Bestellung von Bewerbern um Einstellung in den richterlichen Dienst oder für die Berufung ehrenamtlicher Richter nur Anspruch auf Erteilung eines (Behörden-) Führungszeugnisses. Dies bereitet Schwierigkeiten im Hinblick darauf, daß die Gerichtsordnungen bei Vorhandensein bestimmter Verurteilungen eine Berufung zum Richter für unzulässig erklären (vgl. z. B. § 21 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 18 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung). Eine ähnliche Problematik besteht bei der Zulassung von Rechtsbeiständen und Prozeßagenten (§ 157 ZPO). Der Entwurf sieht deshalb ein unbeschränktes Auskunftsrecht auch für die Gerichtsvorstände vor.

2.21 Zu Artikel 1 Nr. 21 (Änderung des § 39 Abs. 3 BZRG)

In ein Führungszeugnis werden die Eintragungen, aus denen sich die Betäubungsmittelabhängigkeit des Betroffenen erkennen läßt (§ 18 a BZRG) aus Resozialisierungsgründen nicht aufgenommen (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17). Die gleiche Erwägung gilt grundsätzlich auch für die unbeschränkte Auskunft; eine Ausnahme muß jedoch stattfinden, wenn ein neues Strafverfahren gegen den Betroffenen anhängig ist. Hier ist die Kenntnis auch dieser Eintragungen für die zutreffende Würdigung der Persönlichkeit des Beschuldigten unverzichtbar.

2.22 Zu Artikel 1 Nr. 22 (Änderung des § 40 Abs. 1 BZRG)

- a) Der Entwurf gleicht Satz 1 an § 26 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes an. Nach den Erfahrungen der Registerbehörde besteht — insbesondere im Hinblick auf die geringe Zahl derartiger Anträge — kein Bedürfnis für die Beibehaltung der bisherigen strengeren Regelung.
- b) Nach bisherigem Recht kann eine Mitteilung nach § 40 Abs. 1 Satz 3 BZRG nur beim Amtsge-

richt eingesehen werden, wenn sich der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält. Dies führt dazu, daß bei Personen, die sich in amtlichem Gewahrsam einer Justizbehörde befinden, jeweils eine Ausführung notwendig wird. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß den in amtlichem Gewahrsam einer Justizbehörde befindlichen Personen die Einsicht in die Mitteilung des Bundeszentralregisters von der Anstaltsleitung gewährt wird.

2.23 Zu Artikel 1 Nr. 23 (Änderung des § 43 Abs. 2 BZRG)

Die Überliegefrist (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 15) soll einheitlich auf ein Jahr festgesetzt werden, da sich nach den Erfahrungen der Registerbehörde die bisherige Frist von sechs Monaten als zu kurz erwiesen hat.

2.24 Zu Artikel 1 Nr. 24 (Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 4 BZRG)

§ 50 Abs. 1 Nr. 4 BZRG läßt aus Sicherheitsgründen eine Ausnahme von dem Verwertungsverbot des § 49 Abs. 1 BZRG zu. Dieses Sicherheitsbedürfnis besteht bei den die Beschaffung und Führung einer Waffe ermöglichenden Jagdscheinen und bei Erlaubnissen nach § 27 des Sprengstoffgesetzes in gleicher Weise wie bei Waffenbesitzkarten, Munitionserwerbscheinen und Waffenscheinen. Eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift ist daher geboten.

2.25 Zu Artikel 1 Nr. 25 (Überschrift des 7. Abschnitts)

Die Änderung ist eine Folge der vorgesehenen Änderung des § 53 BZRG (vgl. Nummer 2.29).

2.26 Zu Artikel 1 Nr. 26 (Änderung des § 52 BZRG)

Bei der Anwendung des § 52 BZRG haben sich in der Praxis der Registerbehörde erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Der Entwurf ersetzt daher diese Vorschrift durch drei Paragraphen, von denen der neue § 52 nur die materiellen Voraussetzungen für eine Eintragung enthält.

Die bisherige Formulierung „strafergerichtliche Verurteilungen“ wird durch „strafrechtliche Verurteilungen“ ersetzt, weil in verschiedenen Staaten nicht nur die Gerichte, sondern auch sonstige Behörden Strafgewalt ausüben.

Die Neuformulierung dient der Klarstellung des geltenden Rechts. Die im Ausland abgeurteilte Tat muß auch nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen sein. Die Klarstellung, daß die Tat strafbar „oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts strafbar“ sein muß, ist erforderlich, weil eine Gerichtsentscheidung die sinngemäße Umstellung des abgeurteilten Sachverhalts für nicht zulässig erklärt hatte (illegales Überschreiten einer ausländischen Grenze). Absatz 2 bestimmt, daß bei teilweiser Eintragungsfähigkeit einer ausländischen Entschei-

dung zunächst (vgl. § 52 a Abs. 2 Satz 2) die gesamte Entscheidung einzutragen ist.

2.27 Zu Artikel 1 Nr. 27 (Einfügung eines § 52 a BZRG)

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine Eintragung nur auf Grund einer Strafnachricht oder einer sonstigen amtlichen Mitteilung (Übersendung einer Urteilsausfertigung, Mitteilung auf diplomatischem Wege) zulässig. Die Prüfungspflicht beschränkt sich zunächst auf die ausländische Strafnachricht oder die sonstige amtliche Mitteilung. Wenn sich aus ihr ergibt, daß eine entsprechende Strafvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland fehlt oder daß im Einzelfall die abgeurteilte Tat (im strafprozessualen Sinne) in der Bundesrepublik Deutschland nicht strafbar wäre (wegen fehlender Tatbestandsmäßigkeit, aber auch wegen Vorliegens eines Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgrundes), so findet keine Eintragung statt.

Ergibt die in Absatz 1 vorgesehene Prüfung nicht, daß die Eintragung unzulässig ist, so wird diese vorgenommen. Der Betroffene wird unverzüglich hiervon unterrichtet, falls seine Anschrift zu ermitteln ist, damit er etwaige Einwendungen gegen die Eintragung vorbringen kann.

Die Richtigkeit dieses Vorbringens muß von Amts wegen geprüft werden. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß der Betroffene nach deutschem Recht nicht hätte bestraft werden können, so muß die Eintragung aus dem Register entfernt werden.

Erfüllt die Verurteilung die Eintragungsvoraussetzungen nur teilweise, so kommt es darauf an, ob der unserem Recht nicht entsprechende Teil der Verurteilung nach Schuld- und Strafausspruch abgetrennt werden kann. Bejahendenfalls wird die Eintragung teilweise entfernt, andernfalls bleibt die ganze Entscheidung eingetragen; insoweit greift der Entwurf den Grundsatz der Vollständigkeit des Registers wieder auf, der schon in dem vor Inkrafttreten des Bundeszentralregistergesetzes geltenden Recht bestanden hatte (§ 2 Abs. 5 der Strafregisterverordnung).

2.28 Zu Artikel 1 Nr. 28 (Einfügung eines § 52 b BZRG)

Die Vorschrift regelt die Behandlung der Entscheidungen nach ihrer Eintragung im Register. Absatz 1 enthält keine sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Wegen der Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Rechtsordnungen wurden die Wörter „Strafart oder Maßregel“ durch das Wort „Rechtsfolge“ ersetzt; zur Klarstellung wird ferner der bisherige Grundsatz ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen, daß Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die in diesen Entscheidungen erkannt wurde, für die Anwendung des BZRG keine Rechtswirkungen haben.

Ein wesentliches Hindernis bei der Feststellung der Tilgungsvoraussetzungen und bei der Anordnung vorzeitiger Tilgung ist nach bisherigem Recht die Tatsache, daß sich die Erledigung der Vollstreckung (§ 45 Abs. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 BZRG) bei ausländi-

schen Urteilen häufig nicht feststellen läßt. Viele Staaten teilen die nachträglichen Entscheidungen nicht mit; in manchen Fällen kann auch sachlich berechtigten Anträgen auf Anordnung vorzeitiger Tilgung nicht stattgegeben werden, weil z. B. bei einer nach ausländischem Recht formell ordnungsgemäß ergangenen Abwesenheitsverurteilung eine mehrjährige Bewährungsfrist bewilligt wurde und noch nicht abgelaufen ist. Um derartige Schwierigkeiten zu beheben, sieht Absatz 2 des Entwurfs vor, daß die Nichterledigung der Vollstreckung bei Urteilen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, kein Tilgungshindernis ist.

Der bisherige Absatz 3 des § 52 kann entfallen. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß die Vorschriften des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe unberührt bleiben.

2.29 Zu Artikel 1 Nr. 29 (Änderung des § 53 BZRG)

Der bisherige Text läßt Zweifel aufkommen. Unter dem „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ wird regelmäßig der räumliche Geltungsbereich verstanden. In § 53 BZRG soll es aber auf den sachlichen Geltungsbereich ankommen, so daß z. B. die ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland unter diese Vorschrift fallen, die deutschen Auslandsvertretungen dagegen nicht. Zur Klarstellung spricht der Entwurf nunmehr von „Stellen eines anderen Staates“, wodurch die Vorschrift auf die ausländischen Vertretungen und die Ständige Vertretung der DDR in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, auf die deutschen Vertretungen im Ausland und auf die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der DDR dagegen unanwendbar wird.

2.30 Zu Artikel 1 Nr. 30 (Änderung des § 54 BZRG)

Die Änderung entspricht der gleichartigen Änderung in § 52 Abs. 1 (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 26).

2.31 Zu Artikel 1 Nr. 31 (Änderung des § 56 Abs. 1 Nr. 9 BZRG)

Der § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sieht infolge der Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge keine zum Register mitteilungsfähigen Entscheidungen mehr vor. Das Gesetz muß deshalb entsprechend geändert werden. Die vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen nach § 1631 Abs. 3 BGB sind nach dem neuen Recht nur noch Ausnahmefälle, für die ein Eintragungsbedürfnis nicht besteht. Die Neufassung kann sich deshalb darauf beschränken, neben § 1666 auch § 1666 a BGB in die Vorschrift aufzunehmen.

Der frühere § 1671 Abs. 5 BGB entspricht dem jetzigen § 1671 Abs. 5 Satz 1; der Text wird deshalb auf diese Vorschrift beschränkt.

Ferner wird durch einen Zusatz geklärt, daß auch Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts die

nach § 1837 Abs. 3 BGB in Verbindung mit den oben genannten Vorschriften ergehen, eintragungspflichtig sind.

2.32 Zu Artikel 1 Nr. 32 (Aufhebung verschiedener Vorschriften)

Eine Reihe von Übergangs- und Schlußvorschriften ist durch Zeitablauf und Übernahme der Länderregister durch das BZR gegenstandslos geworden; diese Vorschriften werden aufgehoben.

2.33 Zu Artikel 2 Nr. 1 (Änderung des § 149 Abs. 2 GewO)

Nach § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GewO sind u. a. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen gewerbe-rechtlich erheblicher Ordnungswidrigkeiten einzutragen, wenn die Geldbuße mindestens 200 DM beträgt. Diese Regelung soll mit anderen Regelungen des Ordnungswidrigkeitenrechts, die auf einen vergleichbaren Betrag abstellen und daran Rechtsfolgen knüpfen, harmonisiert werden. So ist nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG eine Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil oder einen Beschluß im Bußgeldverfahren zulässig, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als 200 Deutsche Mark festgesetzt worden ist. Es erscheint sachgerecht, die Eintragungsgrenze ebenso zu bestimmen, um zu erreichen, daß bei einer eintragungsfähigen Entscheidung die Rechtsbeschwerde eröffnet ist.

2.34 Zu Artikel 2 Nr. 2 (Änderung des § 150 GewO)

Nach § 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes kann ein Führungszeugnis an die Behörde, der es vorgelegt werden soll, unmittelbar übersandt werden. Dies beschleunigt beispielsweise die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Makler- oder Gaststättenerlaubnis. Eine unmittelbare Übersendung der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister an die Behörde, der sie vorgelegt werden soll, ist in der dafür maßgebenden Vorschrift des § 150 GewO bisher nicht vorgesehen. Das Fehlen einer entsprechenden Möglichkeit gestaltet das Verfahren daher zeitaufwendiger und fordert auch von dem Betroffenen eine an sich vermeidbare weitere Handlung, nämlich das Übermitteln der von der Registerbehörde an ihn übersandten Auskunft an die Erlaubnisbehörde. Dies ist unbefriedigend.

Die Unterschiedlichkeit der Verfahren bei dem Führungszeugnis und bei der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister soll durch die Ergänzung des § 150 GewO beseitigt werden, indem die Auskunftsverfahren einander angeglichen werden, soweit dies unter Berücksichtigung rechtssystematischer Unterschiede möglich ist. Dadurch sollen die nach dem geltenden Recht unvermeidlichen Mehrbelastungen des Bürgers und der Verwaltung verhindert werden. Die vorgesehene Ergänzung will dabei aber sicherstellen, daß die Auskunft unmittelbar nur an die Behörde übersandt wird, die unbeschränkt auskunftsberechtigt ist.

In der neuen Vorschrift wird das Verfahren bei unmittelbarer Übersendung der Auskunft aus dem Ge-

werbezentralregister näher geregelt. Eine unmittelbare Übersendung wird lediglich zur Vorbereitung einer Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung sowie auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes vorgesehen. Durch Satz 3 ist sichergestellt, daß der Antragsteller zu der ihn betreffenden Auskunft rechtliches Gehör erhält.

2.35 Zu Artikel 2 Nr. 3 (Änderung des § 153 Abs. 4 GewO)

Durch die Änderung wird die Überliegefrist im Gewerbezentralregister der Überliegefrist des BZR angepaßt (vgl. oben die Nummern 2.15 und 2.23).

2.36 Zu Artikel 3 (Übergangsvorschrift)

Es ist nicht möglich, die bereits bisher eingetragenen Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgesprochen wurden, darauf zu überprüfen, ob sie auch den neugefaßten Vorschriften entsprechen. Die Übergangsvorschrift sieht deshalb das Verbleiben der nach bisherigem Recht vorgenommenen Eintragungen im Register vor.

2.37 Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung)

Durch die zahlreichen Änderungen und die Aufhebung verschiedener Vorschriften wird das BZRG un-

übersichtlich. Artikel 4 sieht deshalb die Ermächtigung des Bundesministers der Justiz zur Neubekanntmachung mit fortlaufender Paragraphenfolge vor.

2.38 Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

2.39 Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Da die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge zum 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, müssen auch die Anpassungsvorschriften rückwirkend zum gleichen Tage in Kraft treten, damit eine Rechtsgrundlage für die Eintragung der bisher schon nach dem neuen Recht an das BZR gesandten Mitteilungen besteht.

Das neue Betäubungsmittelrecht ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten; deshalb muß auch die entsprechende Mitteilungspflicht zum Bundeszentralregister mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Die in Absatz 3 bezeichneten Änderungen erfordern organisatorische Vorbereitungen im BZR und Änderungen der Verwaltungsvorschriften. Zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten muß deshalb ein angemessener Zeitraum liegen, den der Entwurf mit sechs Monaten bemißt.

Die übrigen Vorschriften können am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 BZRG)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. In § 3 wird

a) in Nummer 5 die Verweisung „§§ 14 bis 19“ durch die Verweisung „§§ 14 bis 18“ ersetzt,

b) folgende Nummer 6 angefügt:

„6. gerichtliche Feststellungen nach den §§ 18 a und 18 b.“

Begründung

Zu a)

Die Verweisung auf § 19 entfällt, da diese Vorschrift keine Eintragungen, sondern nur die Entfernung von Eintragungen vorsieht.

Zu b)

Die Änderung berücksichtigt die vorgeschlagene Änderung des § 18 a und Einfügung des § 18 b.

Zugleich bringt sie durch die Formulierung „gerichtliche Feststellungen“ zum Ausdruck, daß die Betäubungsmittelabhängigkeit des Verurteilten (§ 18 a) bzw. der Gewerbezusammenhang der Straftat (§ 18 b) nur einzutragen ist, wenn das Gericht diese Umstände festgestellt hat. Sie enthält damit eine Einschränkung der sich aus der Entwurfsfassung zu § 3 Nr. 5 („sowie Tatsachen“) ergebenden weiten Ausdehnung der Eintragungspflicht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 9a — neu — (§ 16 BZRG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende neue Nummer 9a einzufügen:

„9a. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit.“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

c) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.“

Begründung

Das Bundeszentralregister bittet seit längerer Zeit die mitteilungspflichtigen Behörden, die Bestellung eines Bewährungshelfers im Zusammenhang mit einer Gnadenentscheidung und die Änderung der Bewährungszeit im Gnadenwege dem Register mitzuteilen. Diese Mitteilungen sind auch sinnvoll. Sie sollten in § 16 aufgenommen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 18 a Abs. 2 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 18 a Abs. 2 erster Halbsatz das Wort „Tatsache“ durch das Wort „Feststellung“ zu ersetzen.

Als Folge ist in der Überschrift das Wort „Tatsachen“ durch die Worte „gerichtliche Feststellungen“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, daß es auf die gerichtlich festgestellten Tatsachen ankommen muß.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 18 a Abs. 2 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 18 a Abs. 2 erster Halbsatz nach den Worten „einer solchen Strafe“ die Worte „nach §§ 56 oder 57 des Strafgesetzbuches“ einzufügen.

Begründung

Nur für die Fälle einer Strafaussetzung nach §§ 56 oder 57 des Strafgesetzbuches (und nicht etwa nach § 36 BtMG) ist zusätzlich die Tatsache, daß der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, zu prüfen und besonders mitzuteilen. Dies ist in § 18 a Abs. 2 unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 18 a Abs. 2 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 18 a Abs. 2 erster Halbsatz die Worte „hat der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen“ durch die Worte „ist in der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung festgestellt, daß der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat“ zu ersetzen.

Begründung

Es sollte klargestellt werden, daß sich die Betäubungsmittelabhängigkeit nicht aus der Aussetzungsentscheidung, sondern aus der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung er-

geben muß und daß in dieser Entscheidung eine ausdrückliche Feststellung darüber enthalten sein muß.

6. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 18 a Abs. 3, § 18 b — neu — BZRG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 18 a Abs. 3 zu streichen. Sein Inhalt ist in eine eigene Vorschrift (§ 18 b) aufzunehmen.

Die Bundesregierung wird ferner um Prüfung gebeten, ob der Inhalt des § 30 Abs. 4 BZRG in diese Vorschrift eingearbeitet werden sollte.

Begründung

In der Vorschrift des § 18 a, die sich ganz überwiegend mit Strafsachen befaßt, bei denen eine Betäubungsmittelabhängigkeit eine Rolle spielt, erscheint § 18 a Abs. 3 als Fremdkörper. Aus rechtssystematischen Gründen erscheint auch eine Einarbeitung der in § 30 Abs. 4 enthaltenen Regelung in die neu vorgeschlagene Vorschrift des § 18 b sinnvoll.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 20 a BZRG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 20 a wie folgt zu fassen:

„§ 20 a

Erhebung der Strafverfolgungsstatistik

Die Registerbehörde darf die für die Strafverfolgungsstatistik benötigten Daten entgegennehmen, vorübergehend speichern und den für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik zuständigen Statistischen Ämtern zuleiten.“

Begründung

Redaktionelle Kürzung.

8. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 21 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (§ 27 Jugendgerichtsgesetz),“.

Begründung

Verdeutlichung des Gewollten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 30 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 30 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b die Worte „oder im Gnadenwege“ zu streichen.

Begründung

Die über das geltende Recht weit hinausgehende Ausdehnung der Privilegierung auf Gnadenweise ist nicht vertretbar. Gnadenentscheidungen kommen wegen des Grundsatzes des Vorranges der gerichtlichen Entscheidung nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen einer Strafaussetzung nach dem Strafgesetzbuch nicht vorliegen. In diesen Fällen erscheint es keineswegs gerechtfertigt, an eine Gnadenent-

scheidung automatisch die Privilegierung des § 30 Abs. 2 Nr. 6 zu knüpfen. Dies könnte im übrigen, jedenfalls in Grenzfällen, zu einer Erschwerung der Erteilung eines Gnadenurweises führen. Mit § 30 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ist die Entwurfsvorschrift nicht vergleichbar, da sich die dort genannten Verurteilungen nur auf Jugendliche und Heranwachsende beziehen. Dabei muß es sein Bewenden haben.

10. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BZRG)

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob es der Einfügung des Wortes „Gerichtsvorständen“ bedarf, um deren Auskunftsrechte zu gewährleisten.

11. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 39 Abs. 3 BZRG)

Artikel 1 Nr. 21 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift entbehrt der Berechtigung. Der Kreis der Behörden, denen unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister erteilt wird, und die Zwecke, für die diese Auskunft eingeholt werden darf, sind bereits jetzt außerordentlich eng gezogen. Es besteht kein Grund, diesen Behörden die Tatsache der Betäubungsmittelabhängigkeit vorzuenthalten.

12. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a (§ 40 Abs. 1 Satz 1 BZRG)

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob trotz der vorgeschlagenen Neufassung des § 40 Abs. 1 Satz 1 BZRG sichergestellt ist, daß der Betroffene keine Mitteilung über Fahndungsmaßnahmen erhält. In der vorgeschlagenen Neufassung des § 40 Abs. 1 Satz 1 BZRG wird auf das Merkmal des „berechtigten Interesses“ für die Mitteilung verzichtet. Dies darf nicht dazu führen, daß der Betroffene auch über die im Bundeszentralregister vermerkten Fahndungsmaßnahmen, insbesondere Steckbriefnachrichten, Mitteilung erhält.

13. Zu Artikel 1 Nr. 26 und 27 (§§ 52, 52 a BZRG)

In Artikel 1 Nr. 26 ist § 52 wie folgt zu fassen:

„§ 52

Eintragungen in das Register

(1) Strafrechtliche Verurteilungen durch Stellen eines anderen Staates werden in das Register eingetragen, wenn

1. der Verurteilte Deutscher oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder wohnhaft ist,
2. sich aus der Strafnachricht oder sonstigen amtlichen Mitteilung ergibt, daß
 - a) wegen des der Verurteilung zugrundeliegenden oder sinngemäß umgestellten

Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können und

b) die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2) Erfüllt eine Verurteilung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nur hinsichtlich eines Teils der abgeurteilten Tat oder Taten, so wird die ganze Verurteilung eingetragen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161) bleiben unberührt.“

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 27 § 52 a Abs. 1 zu streichen; Absatz 2 wird einziger Absatz des § 52 a.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Fassung wird im wesentlichen die Formulierung des Referentenentwurfs wiederhergestellt. Die jetzige Fassung erweckt demgegenüber den Eindruck, als müßten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 vor der Eintragung positiv festgestellt werden. Dies steht im Widerspruch zu § 52 a Abs. 1 BZRG in der Fassung des Entwurfs sowie der Begründung zu jener Vorschrift.

Das Verhältnis des § 52 BZRG in der Fassung des Entwurfs zu § 14 RechtshilfeG erscheint keineswegs so zweifelsfrei, wie die Entwurfsbegründung (S. 10) meint. Ein ausdrücklicher Vorbehalt der Geltung des § 14 RechtshilfeG erscheint zumindest aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

14. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 56 Abs. 1 Nr. 9 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 31 sind in § 56 Abs. 1 Nr. 9 nach den Worten „sowie Entscheidungen“ die Worte „des Familiengerichts“ einzufügen.

Begründung

Die Entscheidungen nach § 1671 Abs. 5 Satz 1 BGB trifft nicht der Vormundschaftsrichter, sondern das Familiengericht.

15. Zu Artikel 3 (Übergangsvorschrift)

Die Bundesregierung wird gebeten, die vom Entwurf gewollte und vom Bundesrat unterstützte Ausnahme der „Altfälle“ (Verurteilungen vor dem 1. Januar 1982) von der Registervergünstigung nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 4 des Betäubungsmittelgesetzes im weiteren Gesetzgebungsverfahren hinreichend klar zum Ausdruck zu bringen. Weiterhin wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob nicht generell die Rückwirkung auf Altfälle ausgeschlossen werden sollte.

16. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Führung des Verkehrszentralregisters auf die Bundeszentralregisterbehörde übertragen werden kann.

Begründung

Entscheidungen eines Gerichts bezüglich einer Person sind in bestimmten Fällen sowohl zum Verkehrszentralregister als auch zum Bundeszentralregister zu melden und in beiden Registern zu speichern. Desgleichen sind in einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren (etwa der Hälfte) Auskünfte bei beiden Registern einzuholen. Könnte diese Doppelarbeit vermieden werden, so könnten nach groben Schätzungen etwa 45 Millionen DM jährlich bei Bund und Ländern eingespart werden. Auch die Verfahren könnten rascher erledigt werden.

Die Übertragung der Führung des Verkehrszentralregisters auf die Bundeszentralregisterbehörde macht es nicht zwingend erforderlich, daß die Arbeiten von Flensburg nach Berlin verlagert werden. Vielmehr kann auch ein Teil der Arbeiten weiterhin in Flensburg bleiben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (Artikel 1 Nr. 3 — Ergänzung des § 3 BZRG)**

Dem Anliegen des Bundesrates wird in der Sache zugestimmt (vgl. Gegenäußerung zu den Nummern 3 bis 6); gegen den Fassungsvorschlag bestehen jedoch Bedenken:

- a) § 18 a umfaßt nicht nur gerichtliche Feststellungen, sondern in Absatz 1 auch Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde.
- b) Die Feststellung der Betäubungsmittelabhängigkeit nach § 18 a Abs. 2 ist keine nachträgliche, sondern muß in der Hauptverhandlung getroffen werden; sie sollte deshalb in der Reihenfolge vor den nachträglichen Entscheidungen aufgeführt werden.

Dem würde durch folgende Fassung des Artikels 1 Nr. 1 Rechnung getragen:

„1. In § 3 wird

- a) als neue Nummer 5 eingefügt:
„5. gerichtliche Feststellungen nach § 18 a Abs. 2, § 18 b,“
- b) die bisherige Nummer 5 Nummer 6 und wie folgt gefaßt:
„6. nachträgliche Entscheidungen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§ 10 Abs. 2, §§ 14 bis 18, § 18 a Abs. 1).“

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 9 a — neu —, § 16 BZRG)

Gegen den Vorschlag des Bundesrates bestehen keine Bedenken.

Zu 3. bis 5. (Artikel 1 Nr. 10 — § 18 a BZRG)

Dem Vorschlag zu 3. wird zugestimmt. Als Folgeänderung ist § 20 dahin zu ergänzen, daß hinter „Entscheidungen“ eingefügt wird „, Feststellungen“.

Den Fassungsvorschlägen des Bundesrates zu 4. und 5. kann nicht gefolgt werden. Nach dem Vorschlag des Bundesrates zu 5. soll die Betäubungsmittelabhängigkeit bereits im Hauptverfahren festgestellt und im Urteil vermerkt werden. Dem stimmt die Bundesregierung zu. Im Zeitpunkt des Urteilserlasses kann das erkennende Gericht aber nicht mit Sicherheit voraussehen, ob die Vollstreckung seiner Entscheidung nach § 35 BtMG zurückgestellt oder ob dem Verurteilten Strafaussetzung nach § 57 StGB gewährt wird. Stellt das Gericht bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren fest, daß der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so muß diese Feststellung deshalb in jedem Falle in das Urteil aufgenommen werden. Zur Vermeidung von Mehrarbeit und Fehlern sollte sie dann auch schon

in die Mitteilung über die Verurteilung aufgenommen werden.

§ 18 a Abs. 2 sollte deshalb wie folgt beginnen:

„(2) Wird auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt und hat das Gericht festgestellt, daß der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so ist diese Feststellung in das Register einzutragen; ...“

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 10 — § 18 a Abs. 3, § 18 b — neu — BZRG)

Gegen den Vorschlag des Bundesrates, den § 18 b Abs. 3 des Entwurfs als eigene Vorschrift einzustellen, bestehen keine Bedenken. Aus systematischen Gründen empfiehlt es sich jedoch nicht, § 30 Abs. 4 BZRG in diese Vorschrift einzubeziehen.

§ 18 b betrifft eine Eintragung in das Register, § 30 Abs. 4 regelt die Erteilung von Auskunft aus dem Register und gehört deshalb systematisch in den Dritten Abschnitt.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 12 — § 20 a BZRG)

Der Vorschlag des Bundesrates begegnet Bedenken. Die Ermächtigung zur Entgegennahme und vorübergehenden Speicherung bezieht sich nur auf die Daten, die ausschließlich für die Statistik bestimmt sind und nicht Inhalt des Registers werden. Die Ermächtigung zur Zuleitung von Daten an die Statistischen Ämter bezieht sich auf alle für die Statistik benötigten Daten, auch soweit sie aus dem Bestand des Registers entnommen werden (Verurteilungen, Angaben über Vorstrafen). Dieser Differenzierung trägt die Fassung des Regierungsentwurfs Rechnung. Sie könnte durch folgende Fassung weiter verdeutlicht werden:

„Die Registerbehörde darf die nur für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik bestimmten Daten entgegennehmen und vorübergehend speichern; sie darf die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik benötigten Daten den zuständigen Statistischen Ämtern zuleiten.“

Zu 8. (Artikel 1 Nr. 13 — § 21 BZRG)

Der Fassungsvorschlag des Bundesrates verwendet die amtliche Überschrift des Jugendgerichtsgesetzes. Aus den in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 und 9 des Regierungsentwurfs angeführten Gründen sollte jedoch der Klammerzusatz entfallen.

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 18 — § 30 Abs. 2 Nr. 6 b BZRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Das Bundeszentralregistergesetz knüpft an Gnadenerweise durchweg (nicht nur, wie der Bundesrat meint, bei

Jugendstrafen) die gleichen Rechtsfolgen wie an die entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen; auf § 31 Abs. 2 Nr. 1 i. d. F. des 20. Strafrechtsänderungsgesetzes, auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 b und auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 b BZRG wird verwiesen.

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 10 — § 39 Abs. 1 Nr. 1 BZRG)

Die Gerichtsvorstände haben kein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister. Dies war schon unter der Geltung des früheren Rechts unbestritten (vgl. z. B. Abschnitt D der Bekanntmachung über die Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, vom 8. April 1952, BAnz. Nr. 74 vom 17. April 1952). Bejaht man mit dem Bundesrat die Notwendigkeit eines unbeschränkten Auskunftsrechts der Gerichtsvorstände für die im Regierungsentwurf genannten Zwecke, so ist die ausdrückliche Aufzählung der Gerichtsvorstände im Gesetzestext unumgänglich.

Zu 11. (Artikel 1 Nr. 21 — § 39 Abs. 3 BZRG)

Dem Vorschlag wird widersprochen. Die gerichtliche Feststellung der Betäubungsmittelabhängigkeit ist nur deshalb in den Fällen des § 18 a zum Register mitzuteilen, um dem Betroffenen die vom Gesetzgeber bei der Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vorgesehene Registervergünstigung nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 BZRG technisch zu ermöglichen. Die Eintragung soll nicht den Informationsstand der unbeschränkt auskunftsberechtigten Behörden ausdehnen und dadurch zugleich eine Diskriminierung der Betäubungsmittelabhängigen bewirken. Dem anzuerkennenden Auskunftsinteresse der Justizbehörden ist durch den im Regierungsentwurf vorgesehenen Absatz 3 hinreichend Rechnung getragen.

Zu 12. (Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a — § 40 Abs. 1 Satz 1 BZRG)

Das Auskunftsrecht des Betroffenen bezieht sich auf „Eintragungen im Register“. Dieser Begriff ist in § 3 definiert. Steckbriefnachrichten und Suchvermerke werden im Register nicht „eingetragen“, sondern lediglich „niedergelegt“. Die unterschiedliche Bedeutung der beiden Begriffe ist aus der Fassung des § 39 Abs. 1 BZRG und aus den Überschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des BZRG ersichtlich. Die Registerbehörde ist gehalten, nach dieser Rechtsauffassung zu verfahren.

Zu 13. (Artikel 1 Nr. 26 und 27 — §§ 52, 52 a BZRG)

Der Vorschlag des Bundesrates und der Entwurf der Bundesregierung stimmen in der Absicht überein, daß die Eintragung einer ausländischen Verurteilung nur dann ausgeschlossen sein soll, wenn sich aus der Mitteilung ergibt, daß die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 nicht vorliegen. Anders als die Fas-

sung des Regierungsentwurfs erreicht die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung dieses Ziel nicht. Entgegen der Begründung stellt sie auch nicht im wesentlichen die Formulierung des Referentenentwurfs wieder her.

In der Vergangenheit hat es verschiedentlich Mißverständnisse über das Verhältnis der Unberührtheitsklausel des § 52 Abs. 3 BZRG zu den Vorschriften des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen — RHG — gegeben. Durch die jetzt vorgeschlagene Streichung soll klargestellt werden, daß unbeschadet der Verfahrensvorschrift des § 14 RHG alleiniger Prüfungsmaßstab für die Eintragungsfähigkeit einer deutschen, außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen erfolgten strafgerichtlichen Verurteilung § 52 Abs. 1 BZRG ist.

Zu 14. (Artikel 1 Nr. 31 — § 56 Abs. 1 Nr. 9 BZRG)

Gegen den Vorschlag bestehen keine Bedenken.

Als Folgeänderung ist in § 57 Abs. 1 Nr. 2 hinter „den Vormundschaftsgerichten“ einzufügen „und Familiengerichten“.

Zu 15. (Artikel 3 — Übergangsvorschrift)

Nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 b i. d. F. des Regierungsentwurfs tritt eine Registervergünstigung nur ein, wenn „... sich aus dem Register ergibt, daß der Verurteilte die Tat ... auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat“. Aus dem Register ergeben sich nur solche Feststellungen, die der Registerbehörde auf Grund gesetzlicher Vorschrift mitgeteilt und in das Register eingetragen worden sind. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens anregen, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Mitteilungs- und Eintragungspflicht nach den §§ 18 a, 20 BZRG durch Streichung von Artikel 6 Abs. 2 des Regierungsentwurfs so zu bestimmen, daß nur solche Verurteilungen von § 30 Abs. 2 Nr. 6 b BZRG erfaßt werden, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Novelle ergehen und die ausdrückliche Feststellung einer Betäubungsmittelabhängigkeit enthalten.

Zu 16. (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Alle bisher gemachten Vorschläge zu einer Verknüpfung von Bundeszentralregister und Verkehrszentralregister wie auch mögliche alternative Lösungsmodelle werden von der Bundesregierung gegenwärtig sorgfältig geprüft. Neben Fragen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit spielen dabei auch andere Gesichtspunkte, z. B. raumordnungspolitische und arbeitsmarktpolitische Überlegungen, eine Rolle.

